

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 27. November

Nr. 48

2020

Inhalt:

- 204 **Gemeinde Wettstetten: Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO - Vollzug der Baugesetze; Hort und Jugendtreff Wettstetten**
- 205 **Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt am 08.12.20 um 17:00 Uhr im Landratsamt Eichstätt**
- 206 **Übungen der Bundeswehr**
- 207 **Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe – Haushaltssatzung Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2020**
- 208 **Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura – Haushaltssatzung 2020**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 204 **Gemeinde Wettstetten: Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO - Vollzug der Baugesetze; Hort und Jugendtreff Wettstetten**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherrn Gemeinde Wettstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1608 der Gemarkung Wettstetten, am 20.11.2020 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1032-2020-B) erteilt:

Hort und Jugendtreff Wettstetten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** * Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung

(§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff).

Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die auschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und der Gemeinde Wettstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 20.11.2020

Wamser

- 205 **Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt am 08.12.20 um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Zi.-Nr. 101, Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1.**

TAGESORDNUNG

I.

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|------------------|
| 1 | Wolf und Luchs im Landkreis Eichstätt | 2020/0836 |
| 2 | Beweidungsprojekt Wellheim | 2020/0837 |
| 3 | Antrag von ödp, LINKE, FDP und Bündnis90/Die Grünen auf Erstellung eines Konzepts zur Renaturierung der Moore im Landkreis | 2020/0838 |
| 4 | Antrag von ödp, LINKE, und Bündnis 90/Die Grünen auf Pflanzung von Alleebäumen an Landkreisstraßen und Radwegen | 2020/0839 |

5	Bilanz des Natur- und Umweltprogramms 2019	2020/0840
6	Natur- und Umweltprogramm 2021	2020/0841
7	Sonstiges	2020/0842

206 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 01.12.2020 bis 03.12.2020 und vom 08.12.2020 bis 10.12.2020 im Bereich Adelschlag eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden. Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Die Bundeswehr führt vom 04.12.2020 bis 06.12.2020 in den Bereichen Pollenfeld, Kipfenberg, Walting und Eichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden. Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

207 Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe – Haushaltssatzung

Landkreis Eichstätt

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **721 300,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **783 200,00 €**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20 000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Rita Böhm

Verbandsvorsitzende

208 Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura – Haushaltssatzung 2020

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

I.

Auf Grund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	218.850 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	91.950 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebsmittelumlage

Eine Betriebsmittelumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 27.10.2020, Az. 35/9410, rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 105 im I. Stock, Gundekarstraße 7a in 85072 Eichstätt, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 29.10.2020
gez. R. Schermer
Verbandsvorsitzender